Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtl. Blatt SV 2 am 03.03.2003 erfolgt.

Gadebusch, 31.03.03

Siegel — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2002 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Gadebusch, 31.03.03

Siegel — Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 26.09.2002 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gadebusch, 31.03.03

Siegel — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 10.03.2002 bis zum 11.10.2002 während folgender Zeiten ..... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtl. SV 2 am 03.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gadebusch, 31.03.03

Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gadebusch, 31.03.03

Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Ergänzungssatzung wurde am 24.02.2003 von der Stadtvertretung beschlossen.

Gadebusch, 31.03.03

Siegel — Der Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung ist am 02.04.2003 dem ~~Landrat des LK Nordwestmecklenburg~~ Ministerium f. Arbeit und Bau M-V angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 21.05.2003 AZ VIII 250-502.33.0 - 5002 erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- ~~die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben worden sind~~

Gadebusch, 30.07.03

Siegel — Der Bürgermeister

8. Die geltend gemachten Rechtsverstöße werden durch den Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Nordwestmecklenburg vom ..... AZ ..... bestätigt

Gadebusch,

Siegel — Der Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Gadebusch, 30.07.03

Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 05.06.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 05.06.2003 in Kraft getreten.

Gadebusch, 30.07.03

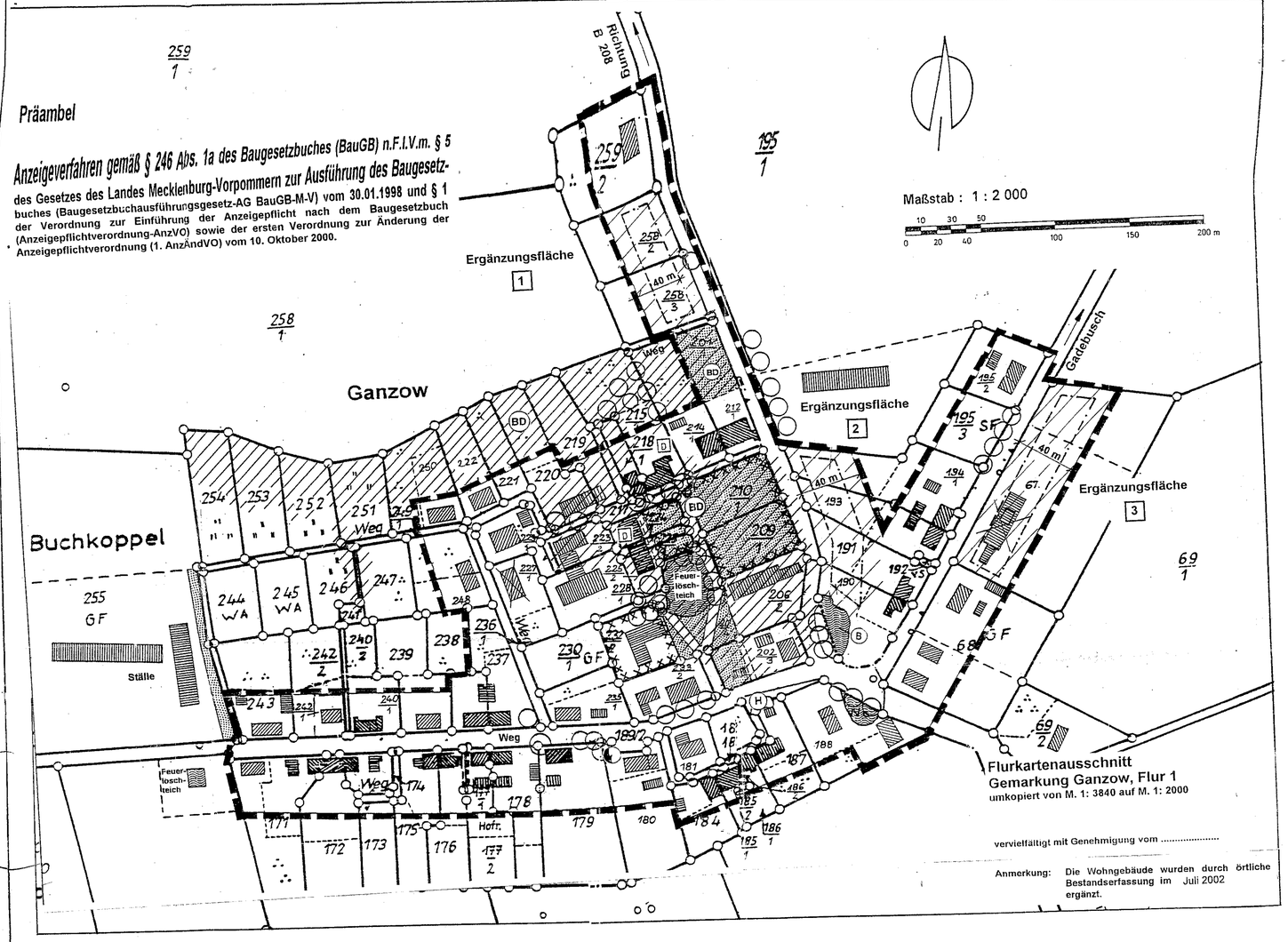

ZEICHENERKLÄRUNG

Erläuterungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Wasserflächen
- Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- zu entfernende Gebäude (möglicher Abriß)
- Trafostation
- Verkehrsflächen
- Haltestelle
- 22 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- dominierender Baumbestand

Nachrichtliche Übernahme

- D Bodendenkmal
- BD Altlastverdachtsfläche
- B § 20 Biotop

1. Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte).
Mit BD sind gekennzeichnete Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung- auch der Umgebung – gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.

Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Willigrad, 19069 Lübstorf.

2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, eine unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

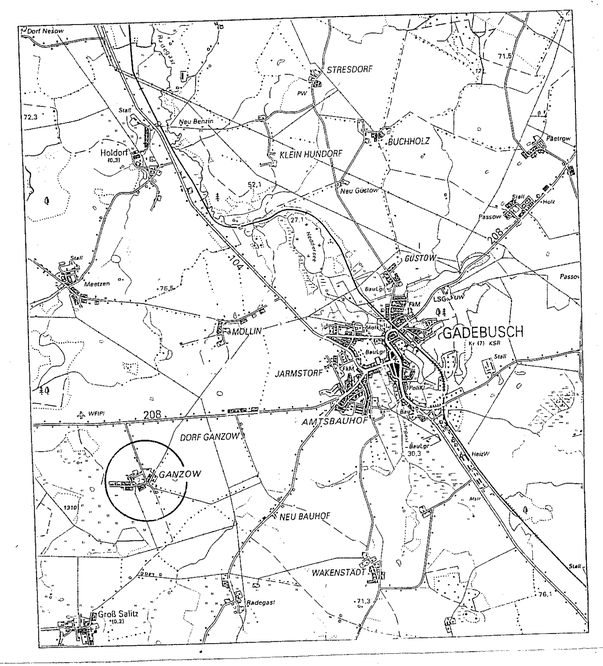

Satzung der Stadt Gadebusch

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ganzow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.2003 und mit Genehmigung des ~~Landrates~~ Ministeriums für Arbeit und Bau M-V folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Ganzow erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebaute Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Plan (M 1 : 2000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen nur eingeschossige Einzelgebäude zulässig.

2.2 Gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsflächen mit einem Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 32° und höchstens 50° auszubilden.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

3.1 Die rückwärtige Grundstückseinfreidung (außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung) der Ergänzungsfläche 1 (Flurstücken 258/2 und 258/3) ist durch eine 3 m breite Hecke mit einheimischen Sträuchern vorzunehmen.
Arten: Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebeere.
Anforderungen: Strauch 2x verpflanzt
Weiterhin sind je Grundstück 3 großkronige einheimische Laubbäume/Obstbäume mit einer Größe von 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
Arten: Feldahorn, Rotdorn, Gefülltblühende Kirsche, Wildapfel, Wildbirne, Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume

3.2 Die rückwärtige Grundstückseinfreidung (z.T. außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung) der Ergänzungsflächen 2 (Flurstücken 190 bis 194) und 3 (Flustück 67) ist durch eine 3 m breite Hecke mit einheimischen Sträuchern vorzunehmen.
Arten: Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebeere.
Anforderungen: Strauch 2x verpflanzt
Weiterhin sind je Grundstück 4 bzw. 3 großkronige einheimische Laubbäume/Obstbäume mit einer Größe von 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
Arten: Feldahorn, Rotdorn, Gefülltblühende Kirsche, Wildapfel, Wildbirne, Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume

3.3 Die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsflächen 1 - 3 zugeordnet. Die Pflege ist auf den Grundstücksflächen vom Eigentümer vorzunehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 05.06.2003 in Kraft getreten.

Gadebusch, 30.07.2003

Der Bürgermeister

Planverfasser:

S & D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Ergänzungssatzung der Stadt Gadebusch, LK Nordwestmecklenburg für den Ortsteil Ganzow

M. 1: 2 000

Februar 2003